

Ref 21

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

21. Jahrgang

Magdeburg, den 25. Juli 2011

Nummer 22

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p><b>A. Staatskanzlei</b></p> <p><b>B. Ministerium des Innern</b></p> <p>Bek. 6. 7. 2011, Anerkennung von Wesenstests anderer Länder; Zweite Änderung ..... 327</p> <p>Bek. 7. 7. 2011, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit eines Vereinsverbotes sowie über die Aufforderung an die Gläubiger der verbotenen Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ zur Anmeldung von Forderungen; hier: Nachrichtliche Veröffentlichung ..... 328</p> <p><b>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</b></p> <p><b>D. Ministerium der Finanzen</b></p>	<p><b>E. Ministerium für Arbeit und Soziales</b></p> <p>Bek. 28. 6. 2011, Bestellung der Integrationsbeauftragten der Landesregierung ..... 328</p> <p><b>F. Kultusministerium</b></p> <p><b>G. Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft</b></p> <p><b>H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</b></p> <p>RdErl. 10. 5. 2011, Grundsätze für die Durchführung von Landesgartenschauen ..... 328 (neu: 79162)</p> <p>Bek. 10. 5. 2011, Ausschreibung für die Durchführung einer Landesgartenschau im Jahr 2018 ..... 331</p> <p><b>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</b></p>
---	--

### B. Ministerium des Innern

**Anerkennung von Wesenstests anderer Länder;  
Zweite Änderung**

**Bek. des MI vom 6. 7. 2011 – 21.13-12002/82010**

**Bezug:**

Bek. des MI vom 18. 9. 2009 (MBI. LSA S. 700), geändert durch Bek. vom 9. 10. 2009 (MBI. LSA S. 715)

Der einzige Satz der Bezugs-Bek. wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „und Schleswig-Holstein“ werden durch die Wörter „Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg“ ersetzt.

b) Der Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Im Land Baden-Württemberg geltende Bescheinigungen über die Verhaltensprüfung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 3. 8. 2000 (PolVOgH, GBl. S. 574), werden bei Hunden im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. 1. 2009 längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Bescheinigung als gleichwertiger Nachweis über den Wesenstest nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren anerkannt, sofern kein Halterwechsel erfolgt. Die Anerkennung erlischt, wenn die in Sachsen-Anhalt zuständige Behörde nach § 4 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren festgestellt hat, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.“